

Die hier aufgeführten „Grundsätze der MHH zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ hat der Senat der MHH in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 verabschiedet und am 10.09.2008 aktualisiert. Die Grundsätze werden jedem(r) wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin zugänglich gemacht und sind als bindende Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens an der Hochschule anzusehen.

Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹

Dieser Text greift die Empfehlungen der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ (DFG) und der „Hochschulrektorenkonferenz“ (HRK) zu diesem Thema auf. Die von der DFG im Januar 1998 auf Englisch und Deutsch herausgegebenen „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ wurden als Sonderdruck allen Abteilungen der MHH verfügbar gemacht und sind zudem im MHH-Internet '<http://www.mh-hannover.de/10127.html>' verfügbar.

➤ 1. Ehrlichkeit als Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens

Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ist das Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens in allen wissenschaftlichen Institutionen und Disziplinen weltweit. Ehrlichkeit ist die ethische Norm jeglichen wissenschaftlichen Arbeitens, so verschieden auch die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens von Disziplin zu Disziplin sein mögen. Es ist die Aufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaften, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in diesem Sinne zu sichern.

➤ 2. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Sie sind ferner verpflichtet, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu lehren. Dies gilt in besonderer Weise für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Nach den Empfehlungen der DFG (Schreiben vom 03.08.1998) umfasst die gute wissenschaftliche Praxis folgende Regeln:

- Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, z.B.:
- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren, einschließlich die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und kritisch zu prüfen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren;
- die verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen;
- wissenschaftliche Veröffentlichungen.

➤ 3. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;

¹ Dieser Text greift teilweise Formulierungen der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zur gleichen Thematik auf.

- Plagiat;
- wissenschaftliches Fehlverhalten;
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachterin / Gutachter oder Vorgesetzte / Vorgesetzter.

➤ 4. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jede Wissenschaftlerin / jeder Wissenschaftler ist eigenverantwortlich für ihr / für sein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliches leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihr / von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es einer lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere einer Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leiterinnen / Leitern wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und damit auch kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

➤ 5. Doktoranden/innen-Passus

Für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden wird empfohlen, dass die Betreuerin / der Betreuer mit den entsprechenden Doktorandinnen / Doktoranden vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über Durchführung und Ziele des geplanten Projektes ausarbeitet. Jeweils eine Kopie dieser Skizze wird mit Beginn der Arbeit bei der Betreuerin / dem Betreuer und der Doktorandin / dem Doktoranden hinterlegt. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass die Doktorandin / der Doktorand von der Betreuerin / dem Betreuer auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Rahmen der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten kann der Forschungsdekan als Vermittler hinzugezogen werden. Näheres regeln die „*Verfahrenshinweise zur Durchführung von Dissertationsarbeiten*“ der Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover.

➤ 6. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich bleiben. Die jeweilige Wissenschaftlerin / der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung und übernimmt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Darüber hinaus ist jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung

in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall eine Kundige / ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

➤ 7. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist damit ausgeschlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt durch Zitate nachzuweisen. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit aufzuführen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Näheres hat die Medizinische Hochschule Hannover in den Empfehlungen zur Autorenschaft festgelegt, die der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 14.10.1998 verabschiedet hat.

➤ 8. Schiedsstelle

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover wählt als neutrale und qualifizierte Ansprechperson für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann (Empfehlung der DFG). Diese Person soll Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover sein.

Ausnahmsweise und auf Vorschlag des Senates kann auch der Forschungsdekan bzw. der Studiendekan mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Die Amtsvorgängerin / der Amtsvorgänger fungiert als Stellvertreter.

Es ist die Aufgabe der Ombudsfrau / des Ombudsmannes im Falle von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens diese vertraulich entgegenzunehmen und im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle weiterzugeben. Die Ombudsfrau / der Ombudsmann hat das Recht, im Verdachtsfall von Fehlverhalten gegen die gute wissenschaftliche Praxis die betroffenen Personen bzw. Institutionen zu befragen, sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen und weitere Mitarbeiter im Umfeld der beschuldigten Personen bzw. Institutionen anzuhören. Dieser Klärungsprozess soll möglichst innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein, bis dahin sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Zweifelsfall kann nach Rücksprache und Zustimmung aller Beteiligten die Forschungskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit einbezogen werden. Die Ombudsfrau / der Ombudsmann legt der Präsidentin / dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule einen Abschlussbericht vor, der zeitgleich den betroffenen Personen zugeht. Konnte in diesem

Abschlussbericht ein geäußerter Verdacht nicht ausgeräumt werden, trifft die Präsidentin / der Präsident, ggf. unter Hinzuziehung des Senates der Hochschule, die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

➤ 9. Sanktionen

Unbenommen der arbeitsrechtlichen und ggf. beamtenrechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenen wissenschaftlichen Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis folgende Sanktionen von der Medizinischen Hochschule Hannover vorgenommen werden:

- Ermahnung der Betroffenen / des Betroffenen durch die Präsidentin / den Präsidenten (mit/ohne Veröffentlichung innerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover),
- öffentliche Rüge oder Androhung weiterer Sanktionen im Wiederholungsfall,
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
- Entzug universitärer Ressourcen (zeitlich befristet oder Vergabe mit Auflagen).

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

Diese Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gelten vom Tag der Verabschiedung durch den Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 10. Februar 1999. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Hochschule Hannover, die in Lehre und Forschung tätig sind, verpflichten sich durch Unterschrift, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für Doktorandinnen und Doktoranden, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von der sie betreuenden Wissenschaftlerin / dem Wissenschaftler in diese Regeln eingeführt wurden.